Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей.
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch den 13. November 1863. № 131. Середа, 13. Ноября 1863.

Ein Blick in das Reich der Infusorien.

(Fortsetzung.)

Der Schluß des Vortrages lautet:

„So vieles nun auch in der Lehre von der geschlechtlichen Fortpflanzung der Infusionsthiere noch dunkel und räthselhaft bleibt und so gewaltige Anstrengungen noch erforderlich sein werden, um auf diesem unendlich schwierigen Gebiete zu einem einigermaßen befriedigenden Abschluß zu gelangen, das steht doch entschieden fest, daß sämmtliche Infusionsthiere mit besonderen inneren Fortpflanzungsorganen ausgerüstet sind. Dieser Umstand allein macht es schon ganz und gar unglaublich, daß die Infusionsthiere noch auf einem andern Wege, als durch ihre Fortpflanzungsorgane nämlich durch die sogenannte Generatio aequivoca sollten hervorgebracht werden können. Zu einer solchen Annahme sahen sich die älteren Forscher nur deshalb genöthigt, weil sie sich das plötzliche Erscheinen von Infusorien in künstlichen Aufgüssen und in frisch gefallenem Regenwasser nicht anders zu erklären vermochten. Dieses anscheinende Räthsel hat jedoch in unseren Tagen eine sehr einfache und natürliche Lösung gefunden.

Die Infusionsthiere besitzen nämlich, wie zuerst von mir erkannt wurde, das Vermögen, in einen ruhenden Zustand überzugehen und sich mit einer festen Kapsel oder Cyste zu umgeben, in welcher sich das eingeschlossene Thier lebend erhält, wenn ihm auch die nothwendigste Bedingung seiner Existenz, das Wasser, entzogen wird. Beim Uebergange in den ruhenden Zustand ziehen sich die Infusionsthiere zunächst auf einen möglichst kleinen Raum zusammen und nehmen eine kugelähnliche Form an; dann schwitzen sie an ihrer ganzen Oberfläche eine gallertartige Substanz aus, welche sich bald zu einer selbstständigen, dickwandigen, nach und nach erhärtenden Hülle gestaltet. In diesem eingekapselten Zustande bleiben die Infusionsthiere auf dem Boden der Gewässer zurück, wenn dieselben austrocknen; sie gehen aber aus ihren Cysten wieder zu freier Lebensthätigkeit hervor, sobald die ausgetrocknete Localität wieder unter Wasser gesetzt und dadurch gleichsam ein Aufguß im Großen bewirkt wird. Die encystirten Infusorien werden aber auch durch die Winde von der Oberfläche der Gewässer gehoben, weithin von ihrer Bildungsstätte durch die Luft fortgeführt und dann auf den verschiedensten Gegenständen wieder abgesetzt. So habe ich häufig encystirte Infusorien im Sande der Dachrinnen, zwischen Moos und Flechten, auf alten Gemäuern und Baumstämmen und in den Spitzen hoher Bäume zwischen den Knospen angetroffen. Wurden die Cysten mit Wasser übergossen, so sah ich aus denselben schon nach wenigen Stunden die eingeschlossenen Thiere hervorschlüpfen.

Wenn daher in sorgfältig verschlossenen Aufgüssen, welche mit abgekochtem oder destillirtem Wasser bereitet wurden, Infusionsthiere erscheinen, so haben stets Cystenzustände derselben an der infundirten Substanz gesessen, und wenn aufgefangenes Regenwasser sich mit Infusionsthieren belebt, so rühren diese sicherlich von encystirten Thieren her, welche durch Luftströmungen in das Regenwasser hineingeweht wurden. In beiden Fällen genügen wenige Cystenzustände, um in kurzer Zeit das Wasser mit Tausenden von Individuen zu bevölkern, da sich die ausschlüpfenden Thiere schnell durch wiederholte Theilung vermehren. Daß die Heuaufgüsse, von denen ich bei meinem Vortrage ausging, vorzugsweise Infusionsthiere liefern, erklärt sich einfach daraus, daß die Wiesen, von welchen das Heu abstammt, gewöhnlich Ueberschwemmungen ausgesetzt sind. So wie sich die Gewässer wieder verlaufen oder verdunsten, bleiben die in ihnen lebenden Infusorien im encystirten Zustande mit Schlamm vermischt an den Grashalmen zurück und sie lassen sich auch mit Leichtigkeit an der Heumasse nachweisen, wenn man diese nur ein wenig anfeuchtet und zum Aufquellen bringt.

So lehren denn alle Thatsachen, welche eine treue und gewissenhafte Forschung über die Fortpflanzung und Entwickelung der kleinsten thierischen Lebensformen ermittelt hat, daß dieselben immer nur von gleichen Formen derselben Art hervorgebracht werden, daß sie sich unter keinen Umständen aus dem Schooße der todten Materie entwickeln und daß keinerlei Experiment im Stande ist auch nur das einfachste Lebensatom zu erzeugen. Wodurch einst die ersten Formen einer jeden Art ins Dasein gerufen wurden, das ist eine Frage, welche über die Grenzen der Naturforschung hinausliegt und welche sie niemals beantworten wird; sie kann stolz darauf sein, den Beweis geliefert zu haben, daß alles Leben nur vom Leben abstammt, aber sie vermißt sich nicht, das Geheimniß der Schöpfung ergründen zu wollen. Alle Versuche, die in dieser Richtung, in neuester Zeit wieder von Darwin gemacht worden sind, dürfen wir getrost als gänzlich gescheitert betrachten."

Einige Beispiele von geologisch und agronomisch besonders wichtigen Infusorien &c.

Nach Dr. F. Cohn in Breslau.

Zur näheren Darlegung des Einflusses, welchen die

Infusorienwelt auf die Fels- und Bodenbildung ausgeübt hat, und welchen sie unbemerkt aber unausgesetzt noch immer ausübt, mag es hier genügen, nur die zwei Familien, welche ihren Körper mit einer erdigen Hülle, mit Kalk oder Kieselerde, umkleiden, so wie die Verbreitung derselben, wie einiger anderer mikroskopischer Bürger, in Erde, Wasser und Luft, einer flüchtigen Betrachtung zu unterwerfen. Dem Leser, welcher mehr hierüber wissen will, bietet die anziehende Schilderung der „mikroskopischen Welt" von F. Cohn, der diese Bruchstücke entnommen sind, Gelegenheit zu weiterer Umschau und speciellerer Belehrung.

Kalkinfusorien oder Polythalamien. Außer den Korallenfelsen, die zwar von kleinen, aber doch nicht eigentlich von mikroskopischen Thierchen gebaut worden, finden wir noch andere mächtige Kalkgebirge, welche wir als Erzeugnisse von Infusorien anzusehen haben, insofern sie aus Kalkgehäusen bestehen, in welchen diese Thierchen einst wohnten. So bestehen nach Ehrenberg's glänzender Entdeckung aller Kreidegebirge, deren Lager viele hundert, ja tausend Fuß Mächtigkeit erreichen und über alle Welttheile ausgebreitet sind, ganz und gar oder größtentheils aus mikroskopischen Kalkschalen von Polythalamien von der zierlichsten Form, die einzeln $1/300$ und höchstens $1/24$ Linie im Durchmesser, also kaum eines Haares Breite erreichen; hiernach müssen in jedem Kubikzoll Kreide über eine Million solcher Schalen Platz haben. Jeder Strich, den wir mit Schreibkreide auf einer Tafel ziehen, ist eine aus Tausenden solcher Schalen zusammengesetzte Mosaik; jede mit Schlämmkreide gemalte Tapete ist, wie Ehrenberg sich ausdrückt, ein unsichtbar ansprechendes Muschelcabinet. Die wohlerhaltenen Schalen machen zwar nur $1/10$ bis $1/3$ der Kreidemasse aus, indessen ist es wahrscheinlich, daß auch das aus zahllosen feinen Kügelchen von kohlensaurem Kalk bestehende Mittel, in welchem dieselben eingebettet sind, als ein durch das Abreiben der Schalen im Meere entstandenes Pulver zu gelten hat.

Kleinere Arten von Polythalamien bilden ferner die Kalk- und Mergellager, die wir in einem großen Theile Europa's verbreitet finden. Einer der classischen Fundorte dafür ist das Wiener Becken, in dem d'Orbigny nicht weniger als 228 fossile Arten nachgewiesen, von denen 27 noch heute im adriatischen Meere leben. Auch Paris steht auf einem Grobkalk, der in jedem Kubikfuß 100 Millionen Polythalamienschalen enthält. Größere Formen davon, Nummulinen und Miliolen, haben einen großen Theil der Pyrenäen sowie der übrigen südeuropäischen und nordafrikanischen Gebirge aufgebaut, und die Pyramiden von Ghizeh sind aus großen Polythalamienschalen gebildet, welche einst Strabo für vertrocknete Erbsen erklärt hatte, die aus dem für die Arbeiter bestimmten Vorrathe übrig geblieben seien. Die jetzigen Meerespolythalamien nehmen fast in allen Gegenden der Erde, da sie in jedem Klima und jeder Meerestiefe leben können, an der Verschlämmung der Häfen und an der Bildung von Marschboden maßgebenden Antheil.

(Fortsetzung folgt.)

Kleinere Mittheilung.

Die Flachskultur und Flachsweberei in Amerika hat in den letzten paar Jahren bedeutend an Umfang zugenommen. Im Jahre 1850 waren in den Ver. Staaten 3670 Flachswebstühle im Gebrauch, dagegen im Jahre 1862: 14,792. Der Werth der jährlichen Linnenproduction in den Ver. Staaten wird auf 11 Mill. Pfd. Sterl. geschätzt.

(Fortschritt.)

Gebilligt von der Censur. Riga den 13. Nov. 1863.

Angekommene Fremde.

Den 13. Nov. 1863

Stadt London. Hr. Kaufmann Aronson von Mitau; Hr. Gutsbesitzer Lindwardt aus Livland; Hr. Kaufmann Bikow, Hr. Kaufmann Kalaschnikow von Ostrow.

St. Petersburger Hotel. Hr. dimitt. Rittmeister v. Helmersen nebst Familie, Hr. v. Wakulsky, Hr. v. Brümmer aus Livland; Hr. Baron Oelsen nebst Familie, Hr. Lieut. Baron Kleist, Fräul. v. Brevern, Frau Pastorin Bockhorn nebst Töchtern aus Kurland; Hr. Beamter Kunsten nebst Familie von Mitau; Hr. v. Transehe von Annenhof.

Hotel du Nord. Hr. O. v. Scheubner von Sassenhof, Hr. Beamter Lichtenstein von St. Petersburg.

Stadt Dünaburg. Hr. Gouv.-Secr. Strup aus Kurland; Hr. Capit. Wassilenko von Schaulen.

Goldener Adler. Hr. Beamter Salerno de Kolonna nebst Familie von Warschau; Hr. Apotheker Kymenthal von Moskau.

Frankfurt a. M. Hr. Capitain Ostrowsky, Hr. Stabscapit. Nikittin von Schaulen; Hr. Gutsbesitzer Duraschewitsch von Wilkomir; Hr. Major Feoktistow von St. Petersburg.

Gasthaus Zuckerbecker. Hr. Capitain Zäwlowsky von Reval.

Gasthaus Lustig. Hr. Coll.-Registr. Schirin von Dünaburg; Hr. Fabrikant Wiegandt aus Livland.

Fleischtaxe für das Rigasche Knochenhauer - Amt, beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht

für die Monate Nov. und December 1863.

Die besten Stücke, als: vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . $10\frac{1}{2}$ K. S.

b) von ungemästetem Vieh . . . . $7\frac{1}{2}$ „ „

Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluft-Stücke, für ein Pfund

a) von gemästetem Vieh . . . . 7 „ „

b) von ungemästetem Vieh . . . . $4\frac{1}{2}$ „ „

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauermeistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 2. Nov. 1863.

per 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	4 —
Hafergrütze - - - - - - -	3 3 40
Gerstengrütze - - - - - -	2 2 50
Erbsen - - - - - - - - -	2 2 60
per 100 Pfund	
Gr. Roggenmehl - - -	1 50 70
Weizenmehl - - - - - -	4 3 40
Kartoffeln - - - - - - - -	50 70
Butter per Pud - -	8 8 60 —
Heu „ „ K. - - -	— —
Stroh „ „ „ - - -	— —
per Faden	
Birken-Brennholz - -	450 70

Birken- u. Ellern- à 7 à Fuß	—
Ellern-Brennholz per Fad.	3 25 75
Fichten- „ - - - -	3 25
Grähen- „ - - - -	2 50
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - - -	— —
Ausschußhaf - - - - - -	— —
Paßhanf - - - - - - - - -	— —
„ schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - - -	— —
„ Paßhanf - - -	— —
„ Tors - - - -	— —
Flachs, Kron- - - - - -	44

per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Wrak- - - - - -	48
Hofs-Dreiband - - - -	45
Livl. „ - - - -	39
Flachshede - - - - - - -	—
Lichttalg, gelber - - - -	— —
„ weißer - - -	— —
Seifentalg - - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - -	36 —
Hanföl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	$15\frac{1}{2}$ 16

Stangeneisen per Berkowez	18 21
Neshinischer Tabak - - -	— —
Bettfedern - - - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - - -	— —
„ weiße - - - -	— —
Säeleinsaat per Tonne	— —
Turmsaat per Tschetwert	— —
Schlagsaat 112 ℔ - -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tschet. - -	— —
Gerste à 16 „ - -	2 60
Roggen à 16 „ - -	— —
Hafer à 20 Garnitz -	— —

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Mon.	—	$186\frac{1}{2}$	Cts. H. C.	per 1 Rub. S.
Antwerpen	3 „	—	—	Cts. H. C.	
„	3 „	—	—	Centimes.	
Hamburg	3 „	—	$32\frac{1}{8}$	Sch. H. Bo.	
London	3 „	—	36	Pence St.	
Paris	3 „	—	—	Centimes.	

Fonds-Course.

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	„	„	„	„	„
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	„	„	„	„	„
4½ do. do. do.	„	„	„	„	„
5 do. Inscript. 1. u. 2. Anl.	„	„	„	$90\frac{1}{2}$	„
5 do. do. 3. u. 4. do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 5 Anleihe	88	„	„	89	„
5 do. do. 6 do.	„	„	„	„	„
5 do. do. 7 do.	„	„	„	$90\frac{1}{2}$	„
4 do. do. Hope u. Co.	„	„	„	„	„
4 do. do. Stieglitz u. Co.	„	„	„	„	„
5 do. Reichs-Bank-Billete	„	„	„	95	„
5 do. Hafenbau-Obligat.	„	„	„	„	„

Fonds-Course.	Geschlossen am 31.	1.	2.	Verkäuf.	Käufer
Livl. Pfandbriefe, kündbare.	$99\frac{1}{4}$	„	„	99	„
„ „ Stieglitz	„	„	„	„	„
„ Rentenbriefe	„	„	„	„	„
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	98	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
Ehstl. Pfandbriefe, kündbare	„	„	„	„	„
do. do. Stieglitz	„	„	„	„	„
4 pCt. Ehstl. Metall. 300 R.	„	„	„	„	„
4 do. Pol. Schatz-Obligat.	„	„	„	„	„
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe	„	„	„	„	„
4½ pCt. Russ Eisenb.-Oblig.	„	„	„	„	„
4 pCt. Metalliques à 300 R.	„	„	„	„	„
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Actie von S. Rub. 125 . .	„	„	„	„	„
Große Russ. Bahn, volle	„				„
Einzahlung . . .	„	„	„	„	„
Riga-Dünaburger Bahn	„				„
125 Ro. Einzahlung	„	„	„	91	„

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile kostet 3 Kop. zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 K. S. u. s. w. Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1 oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden

№ 130. Riga, Mittwoch, den 13. November 1863.

Angebote.

Redacteur Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с. съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ

№ 131. Mittwoch, 13. November — Середа, 13. Ноября 1863.

Officieller Theil. — **ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.**

Locale Abtheilung. — **Отдѣлъ мѣстный.**

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird in Ergänzung ihrer in Nr. 125 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 30. October c. sub Nr. 4418 ergangenen Publication und auf Grund der von dem Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements erlassenen Regeln über den Loskauf von der Rekrutirung und über die Anmiethung von Freiwilligen, hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die Gemeinden denjenigen Gliedern, die nach den gezogenen Nummern selbst der Abgabe in den Militairdienst nicht unterliegen und hinsichtlich welcher die in § 58 des provinz. Rekruten-Reglements (Art. 1098, Pkt. 1 des Rekr.-Regl. v. 1862) im Uebrigen aufgestellten Bedingungen eingehalten werden, ihre Einwilligung zum miethweisen Eintritt in den Militairdienst nur dann versagen können, wenn die gesetzlichen Gründe, die den Uebergang in eine andere Gemeinde hindern, vorhanden sind. Wer sich zum Rekruten hat anmiethen lassen, erhält die ihm zukommende Summe zu seiner eigenen freien Verfügung ausgezahlt.

Wenn Jemand, der nach der von ihm gezogenen Loosungsnummer der Abgabe in den Militairdienst unterliegt, sich persönlich von der Militairpflicht befreien will, solches aber durch Anmiethung eines Stellvertreters von sich aus nicht zu thun vermag, so hat er für die gegenwärtige Aushebung bei seiner Gemeinde 570 Rbl. einzuzahlen, deren volle oder theilweise Rückerstattung er sodann nicht mehr fordern darf. Der Gemeinde, welche die bezeichnete Summe zu ihrer Verfügung empfangen hat, steht es frei, vor Beendigung der Aushebung, bei welcher der Freigekaufte in den Militairdienst treten sollte, an Stelle dieses für sich einen Freiwilligen als Rekruten zu stellen. Falls es der Gemeinde gelingt, einen Freiwilligen zum Rekruten für eine geringere als die für die Aushebung festgesetzte Summe anzumiethen, so ist der Rest der von dem Freigekauften erlegten Summe der Gemeindecasse beizuzählen. Falls im Laufe der Aushebung die Gemeinde keinen Freiwilligen stellt, so ist sie verpflichtet, die Loskaufsgelder unverzüglich der Gouvernements-Regierung vorzustellen, wonächst jeder Freigekaufte als ein rückständiger Rekrut des Gouvernements gerechnet wird und auf Anordnung der Gouvernements-Regierung durch einen aus den bezeichneten Geldern anzumiethenden Freiwilligen abzulösen ist. Die Gemeinden dürfen die fraglichen Gelder auch bei der örtlichen Kreisrentei einzahlen, damit sie von dort nach Beendigung der Ausbebung auf die Kreisrentei der Gouvernements-Stadt übergeführt und solchergestalt der Gouvernements-Regierung vorgestellt werden können. In diesem Falle haben die Kreis-Rekruten-Empfangs-Commissionen, nachdem sie von den betreffenden Gemeinden die Quittung der Kreis-Rentei über die erfolgte Einzahlung der Loskaufsgelder erhalten haben, diesen Gemeinden auszureichen: 1) die in dem Art. 322 des Rekruten-Reglements verordnete Quittung darüber, daß die Gemeinde ihre Rekrutenpflicht für die angesagte Aushebung erfüllt hat, und 2) die bezüglichen, auf den Namen der sich von der Rekrutirung freigekauft habenden Personen ausgestellten Bescheinigungen darüber, daß sie durch Erlegung der festgesetzten Summe sich auf immer von dem Eintritt in den Militairdienst befreit haben. Die Gouvernements-Regierung theilt der Gouvernements-Rekruten-Session ein Verzeichniß derjenigen Gemeinden mit, die direct bei der Regierung die Loskaufssumme eingezahlt haben, unter genauer Angabe derjenigen Personen, für welche diese Summen eingezahlt wurden, wonächst die Rekruten-Session der Regierung zur Ausreichung an wen gehörig die bezüglichen Quittungen und Bescheinigungen übersendet. Nr. 1647.

Da zu dem auf den 1. November d. J. anberaumt gewesenen Loosungstermine für die rekrutenpflichtigen Okladisten der Stadt Fellin aus dem Bürgeroklad: Emil August Johannsohn, für welchen die Nr. 1, Gerhard Heinrich Köhnberg, für den die Nr. 6 und Alexander Steinberg, für den die Nr. 2 gezogen worden, sowie aus dem Arbeiteroklad: Jahn Blauhuth, Nikolai Nikitin Kapaew, Wassily Petrow Klitschon, August Eduard Mora, Rudolph Nieländer, Fedor Fadejew Rasgatschew, Jurri und Johann Staub, Sachar Jegorow Tschuska und Alexander Weber, — sich nicht eingefunden gehabt, so wird in Folge desfallsiger Unterlegung des Fellinschen Magistrats von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, nach den obenangeführten Individuen sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich an ihre Heimath auszusenden.

Nr. 4585.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Zufolge Vorschrift des Herrn Finanzministers d. d. 4. November a. c. sub Nr. 456 ist Allerhöchst am 18. October a. c. verordnet worden:

1) die Patente für die im Art. 224 der Getränkesteuer-Verordnung namhaft gemachten Etablissements zum Verkauf von Getränken mit Ausschluß der temporairen Weinkeller und der temporairen Ausstellungen zum Verkauf von Getränken können für das Jahr 1864 auf halbjährliche Zeiträume, gerechnet vom 1. Januar bis zum 1. Juli, und vom 1. Juli bis zum 1. Januar ausgereicht werden;

2) die Patente müssen in der durch die Getränkesteuer-Verordnung vorgeschriebenen Ordnung für das erste Halbjahr im Laufe des November und December a. c., für das zweite Halbjahr im Mai und Juni ausgereicht werden, und wird die Steuer bei der Ertheilung der Patente halbjährlich im Voraus entrichtet; —

3) die Patente können auch im Laufe des Halbjahrs ertheilt werden, jedoch ist die Steuer für das ganze Halbjahr zu entrichten, und hat das Patent nur bis zum folgenden Halbjahr Geltung d. i. bis zum 1. Juli und bis zum 1. Januar.

Indem die Livländische Gouvernements-Getränkesteuer-Verwaltung Vorstehendes zur Kenntniß der Interessenten bringt, verbindet dieselbe gleichzeitig auf ein derselben zur Kenntniß gekommenes Gerücht darüber, daß die Patentsteuer für Bierbrauereien in den Kreisen angeblich ermäßigt, und die Patentsteuer für Schenken in den Kreisen mit der Patentsteuer für Krüge gleichgestellt worden ist, die Anzeige, daß die Patentsteuer für Bierbrauereien und Schenken in den Kreisen unverändert geblieben, und dieselbe in dem Maaße, welche durch die Allerhöchst am 4. Juli 1861 bestätigte Getränkesteuer - Verordnung festgesetzt, zu erheben ist.

Riga den 12. November 1863.

Nr. 2067.

* * *

Vom Kaiserlichen 2. Rigaschen Kirchspielsgerichte wird desmittelst bekannt gemacht, daß dasselbe seinen Sitz in Moritzberg (Adr. per Wenden) genommen hat.

Moritzberg, den 4. November 1863.

Nr. 2071. 3

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden werden hiermit vom Schlockschen Magistrate requirirt, die nachfolgend aufgeführten Schlockschen Steuerpflichtigen, welche zu der am 31. October c. vollzogenen Rekruten-Loosung nicht erschienen und bei derselben durch das für sie gezogene Loos zu Rekruten designirt worden sind und zwar:

aus dem Bürgeroklad:

Ossip Andrejew, Martin Sprindschuck, Tichan Fedotow, Nikit Grigorjew Baradulin, Sergei Matwejew, Philipp Agejew, Stanislaus Rawing, Christian Ludwig Rauters, Mickel Steinbohn, Jacob Iwanow und Matwei Fomanow,

aus dem Arbeiteroklad:

Anton Lapkowsky, Adam Lapkowsky, Otto Alksne, Carl Reinhold Grünupp, Jewdokim Pawlow Suchodinzow, Heinrich Jaunsemm und Marting Barbel im Betreffungsfalle sofort arrestlich diesem Magistrate einzusenden.

Schlock-Rathhaus, am 31. October 1863.

Nr. 875. 1

* * *

Wenn der Aufenthalt des zum Rekruten designirten, zur Klein-Wrangelshofschen Gemeinde gehörigen Jurre Rantin, welcher 24 Jahr alt und mittler Größe ist, blaue Augen und blondes Haupthaar hat, unbekannt ist, als ergeht desmittelst die Aufforderung den Jurre Rantin im Ermittelungsfalle dem Wolmarschen Ordnungsgerichte zu übersenden.

Wolmar, den 31. October 1863.

Nr. 6595. 1

Das im Wolmarschen Kreise und Wolmarschen Kirchspiele belegene Privatgut Kaugershof hat dieses Kaiserliche 4. Rigasche Kirchspielsgericht mit der Bitte angegangen zur Habhaftwerdung der zur Gemeinde gedachten Gutes verzeichneten und zu Rekruten designirten Victor Kenge und Marz Ausing die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen.

In solcher Veranlassung werden vom Kaiserlich 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte alle Stadt- und Land-Polizeibehörden hierdurch ersucht und resp. aufgefordert, sorgfältige Nachforschungen nach den beiden paßlosen Individuen anzustellen, im Ermittelungsfalle aber dieselben unter sicherem Geleite dem Gute Kaugershof zuzustellen.

Wolmar im 4. Rigaschen Kirchspielsgerichte, am 6. November 1863. Nr. 3213.

Proclamata.

Berichtigung.

In dem Proclam des Wendenschen Rathes vom 19. October 1863 Nr. 1209, abgedruckt am 1., 4. und 6. November c. in Nr. 126, 127 und 128 der Livländischen Gouvernements-Zeitung ist an Stelle des Namens Seybold zu setzen: Leybold.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dimitt. Kreisdeputirten Georg Constantin von Stryk kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge eines von dem Herrn Supplicanten unter Zustimmung seiner Ehegattin Amalie Friederike geb. von Oettingen mit seinen neun Kindern und gesetzlichen Erben am 11. Mai d. J. abgeschlossenen, am 4. September d. J. bei diesem Hofgericht und am 26. September d. J. bei dem Fellinschen Rathe corroborirten Erbcessions-Transacts, den Gegenstand dieses Transacts bildende, wohlerworbene und freiverfügbare Vermögen und in specie an die dazu gehörigen, den nachbenannten Kindern und Erben des Herrn Supplicanten für nachbezeichnete Summen eigenthümlich cedirten Immobilien und zwar:

1) an das im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene, dem Georg Philipp v. Stryk für die Summe von 170,000 Rbl. S. eigenthümlich cedirte Gut Alt-Woidoma nebst Appertinentien und Inventarium,

2) an die resp. im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises und im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen, dem Paul Andreas Leonhard von Stryk für die Summe von 110,000 Rbl. S. eigenthümlich cedirten Güter Moisekülll und Felix sammt Appertinentien und Inventarien, und

3) an das in der Stadt Fellin an der Poststraße sub Nr. 156 belegene, dem Alexander Georg von Stryk für die Summe von 8500 Rbl. S. eigenthümlich cedirte hölzerne Wohnhaus nebst Appertinentien, —

aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder stillschweigenden Hypotheken, Ansprüche und Forderungen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf den Gütern Alt-Woidoma, Moisekülll und Felix ruhenden Pfandbriefsforderung, sowie mit Ausnahme sowol der Inhaber der anderen auf die obspecificirten Immobilien speciell ingrossirten Forderungen, wie auch der außerdem in dem oberwähnten am 4. (26.) September d. J. corroborirten Transacte als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten ausdrücklich anerkannten Personen, oder etwa Einwendungen wider die transactliche Cession dieses Vermögens und insonderheit dieser Immobilien nebst Appertinentien und resp. nebst Inventarien an die Kinder und Erben des Herrn Supplicanten, sowie gegen die gleichfalls gebetene Mortification und resp. Deletion der auf dem Gute Alt-Woidoma annoch ruhenden, nach Anzeige des Herrn Supplicanten bereits längst nicht mehr giltigen Schuldposten resp. nebst Renten und bezüglichen Documenten und zwar:

1) hinsichtlich nachbezeichneter, von dem Herrn Supplicanten dimitt. Kreisdeputirten Georg Constantin von Stryk bei Acquisition des Gutes Alt-Woidoma nebst Appertinentien und Inventarium in dem Pkt. III des am 27. März 1835 bei diesem Hofgerichte als Kaufcontract corroborirten Pfand- und eventuellen Kaufcontracts sub Litt. A Nr. 2, 3 und 4 übernommener Posten, nämlich:

a) einer damals den Sewighschen Erben zustehenden Obligation von 6000 Rbl. S.,
b) eines damals der verwittweten Frau Assessorin von Mensenkampff zustehenden Obligations-Rückstandes von 7000 Rbl. S. und
c) einer damals dem August von Golejewsky zustehenden Obligation von 1000 Rbl. S., sämmtlich nebst Renten,

2) hinsichtlich der mittelst Abscheids dieses Hofgerichts vom 5. März 1825 Nr. 543 in Sachen betreffend die Theilung des Gutes Woidoma in die drei Güter Alt-Woidoma, Neu-Woidoma und Enge, dem damaligen Herrn Oberfiscal, Collegien-Assessor und Ritter von Cube zuerkannten 10 Rubel Silber-M. Exhibitionskosten, — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich der transactlichen Cession dieses Vermö-



gens und insonderheit der dazu gehörigen oberwähnten Immobilien nebst Appertinentien und resp. nebst Inventarien innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 14. December 1864, rücksichtlich der gebetenen Mortification und resp. Deletion der oben sub Nr. 1 Litt. a, b und c und sub Nr. 2 aufgeführten Schuldposten resp. nebst Renten und der bezüglichen Obligationen und Abscheid-Exemplare aber innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 30. April 1864 und spätestens innerhalb der darauf nachfolgenden beiden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen, mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfristen Niemand und namentlich auch kein stillschweigender oder privilegirter Hypothekar weiter zu hören, sondern alle bis dahin etwa Ausgebliebene, so weit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, gänzlich und für immer zu präcludiren sind, der von dem Herrn Supplicanten, dimitt. Kreisdeputirten Georg Constantin von Stryk unter Zustimmung seiner Ehegattin mit seinen neun Kindern über 406,638 Rbl. S. seines wohlerworbenen und freiverfügbaren Vermögens geschlossene Erbcessions-Transact in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und das sämmtliche, den Gegenstand dieses Transacts bildende Vermögen, unter alleinigem Vorbehalt der entweder auf die dazu gehörigen Immobilien speciell ingrossirten oder in dem Transacte von seinen Kindern und Erben ausdrücklich übernommenen Schulden und Verhaftungen und Lasten, für im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei erklärt, auch einem jeden seiner cessionarischen Kinder und Erben das ihm transactlich Zugetheilte und unter Anderem namentlich seinem Sohne Georg Philipp von Stryk das im Fellinschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Alt-Woidoma sammt Appertinentien und Inventarium, seinem Sohne Paul Andreas Leonhard von Stryk die resp. im Rujenschen Kirchspiele des Rigaschen Kreises und im Hallistschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegenen Güter Moiseküll und Felix nebst Appertinentien und Inventarium, seinem Sohne Alexander Georg von Stryk das in der Stadt Fellin an der Poststraße sub 156 belegene Wohnhaus nebst Appertinentien unter den in dem Transacte festgesetzten Bedingungen zum erblichen Eigenthum adjudicirt, ferner die sämmtlichen oben sub Nr. 1 Litt. a, b und c und sub Nr. 2 aufgeführten Schuldposten resp. nebst Renten und die bezüglichen Obligationen und die Abscheid-Exemplare vom 5. März 1825 Nr. 543 für nicht mehr giltig erklärt, mortificirt und resp. delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Gegeben im Livländischen Hofgerichte auf dem Schlosse zu Riga, den 30. October 1863.

Nr. 4141. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Hofgerichts-Advocaten Wilhelm von Goldmann, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Felix Nicolai von Sivers am 9. Juli d. J. abgeschlossenen und am 24. September d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 16,500 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Nietauschen Kirchspiele belegene Gut Gränhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus stillschweigenden und privilegirten Hypotheken, Cautionen oder sonstigen Verhaftungen, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung genannten Gutes formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme des Herrn Ingenieur-Obristen von Koeber, wegen dessen auf das Gut Gränhof am 4. October d. J. ingrossirten Forderungen von 11,000 Rbl. S., oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 15. December 1864 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter zu hören, sondern gänzlich und für immer zu präcludiren sind und das Gut Gränhof sammt Appertinentien und Inventarium, unter alleinigem Vorbehalt der obberegten von Koeberschen Forderung von 11,000 Rbl. S., dem Hofgerichts-Advocaten Wilhelm von Goldmann zum Eigenthum adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. October 1863.

Nr. 4184. 1

* * *

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der

Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum des hiesigen Kaufmanns, Buchhändlers Franz Xaver Jacobs und seiner unter der Firma „Franz Jacobs" allhier bestanden habenden Handlung nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, die an den Kaufmann, Buchhändler Franz Xaver Jacobs und seine unter der Firma „Franz Jacobs" geführte Handlung irgend welche Ansprüche zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, mit sothanen ihren Ansprüchen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 24. April 1864, bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 24. October 1863. Nr. 507. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. bringt das Kaiserliche Rigasche Kreisgericht desmittelst zur allgemeinen Wissenschaft, daß von den Eigenthümern des im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegenen, ehemals zum Gehorchslande des Gutes Posendorf gehörig gewesenen Grundstücks Lischke, Namens Andres Beldau, ein öffentlicher Aufruf in gesetzlicher Weise darüber nachgesucht worden ist, daß der Andres Beldau, das obbezeichnete Grundstück Lischke sammt allen Appertinentien, wie er solches in Grundlage des bei diesem Kreisgerichte vom 23. April 1858 corroborirten Contracts besessen, sowie mit dem aus 4 Pferden, 13 Stück Rindvieh und 27 Loof Sommersaaten bestehenden eisernen Inventarium den zur Posendorfschen Gemeinde gehörigen Bauern Jahn und Fritz Beldau zum gemeinschaftlichen erblichen Eigenthum für den Kaufpreis von 4330 Rbl. S. unter den Bedingungen verkauft hat, daß die Käufer nachfolgende auf genanntes Gesinde ingrossirten Forderungen 1) zum Besten der Livländischen Bauerrentenbank 1750 Rbl. S., 2) zum Besten des Herrn Besitzers des Gutes Posendorf 1284 Rbl. S. und zwar beide diese Posten mit den dafür an die Livländische Bauerrentenbank zu leistenden Zahlungen als eigene Schuld übernehmen, Verkäufern bei Abschluß des Contracts 496 Rbl. auszahlen und über den Rest von 800 Rbl. S. auf das Grundstück zu ingrossirende Obligationen ausstellen.

Solchem Ansuchen willfahrend hat nunmehr das Rigasche Kreisgericht, der Corroboration des Contracts vorgängig, Alle und Jede, welche an das bezeichnete Gesinde Lischke Ansprüche und Forderungen stellen, oder wider den beabsichtigten Verkauf aus irgend einem Grunde Rechtens Einsprache erheben zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb fünf Monaten vom unterzeichneten Tage, d. i. bis zum 28. Januar 1864 hierselbst mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen zu melden, dieselben zu erweisen und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Frist Niemand weiter gehört, Ausbleibende gänzlich und für immer präcludirt werden sollen und das im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Grundstück Lischke Käufern Jahn und Fritz Beldau zum erblichen gemeinschaftlichen Eigenthum zugesprochen werden wird.

Wolmar, den 28. August 1863.

Nr. 1950. 1

Torge.

Diejenigen, welche die Lieferung

1) von 7851 Pud 30 Pf. Roggenmehl und 812 Pud 10 Pf. Grütze,

2) von 196 Pud 31½ Pf. Talglichte und von 5 Pud 10 Pf. Oel — für die Rigaschen Polizei- und Brand-Commandos,

3) von 8495 Pud Heu und von 527 Tschetwert Hafer für die Pferde des Brand-Commandos, — sämmtlich für ein Jahr vom 1. Januar 1864 bis dahin 1865,

4) von Montirungsgegenständen, bestehend in Soldaten- und Kanzelleituch, Hemden, Futter und Brabanter Leinwand, ganzen und Halbstiefeln und Stiefelsohlen, für das Rigasche Polizei- und Brand-Commando pro 1864,

5) von diversen Effecten und Utensilien für das Rigasche Stadtgefängniß pro 1864 — übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, ihre resp. Mindestforderungen zu dem auf den 19. November d. J. anberaumten Ausbotstermin bis 12 Uhr Mittags mittelst schriftlicher versiegelter Eingaben bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu verlautbaren, zeitig zuvor aber eben daselbst die Bedingungen zu unterzeichnen und die erforderlichen Saloggen zu bestellen.

Riga-Rathhaus, den 5. November 1863.

Nr. 1187. 3

Лица, желающія принять на себя поставку:

1) 7851 пуда 30 ф. ржаной муки и 812 пуд. 10 ф. крупы,

2) 196 пуд. 31½ ф. сальныхъ свѣчъ и 5 пуд. 10 ф. масла, — для Рижскихъ Полицейской и Пожарной командъ,

3) 8495 пуд. сѣна и 527 четвертей овса для лошадей Пожарной команды — и всѣ эти предметы за годъ съ 1. Января 1864 по тоже число 1865 года,

4) предметовъ для обмундировки, состоящихъ въ солдатскомъ и канцелярскомъ суквѣ, рубахахъ, холста Брабантскаго и для подкладки, сапогахъ и полусапожкахъ и подошвахъ для Рижскихъ Полицейской и Пожарной командъ на 1864 годъ,

5) разныхъ вещей и приборовъ для Рижской Городской Тюрьмы на 1864 годъ, приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ въ письменныхъ запечатанныхъ прошеніяхъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ назначенный для производства торга день, 19. ч. сего Ноября до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для подписки условій и представленія требуемыхъ залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 5. Ноября 1863 года.

№ 1187. 3

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 4. Сентября 1863 года, на удовлетвореніе долга Холмскаго мѣщанина Василья Афонасьева Захарова, Штабсъ-Капитану Николаю Иванову Трубникову, по закладной 1500 руб. и неустоичной записи 400 руб., всего 1900 руб. с., назначено въ продажу съ публичнаго торга въ присутствіи сего Правленія на срокъ 22. Января 1864 года, въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Захарову имѣніе, состоящее во 2. станѣ, Великолуцкаго уѣзда, заключающееся въ лѣсной дачѣ при деревнѣ Глубиной, въ которой земли: строеваго и дровянаго лѣса, по суходолу 88 дес., дровянаго лѣса по болоту 134 дес., а всего 222 дес., отстоитъ оная отъ города Великихъ Лукъ въ 50, большой С. Петербургской дороги 35 и сплавно рѣки Локни, по которой въ весеннее время сплавляется лѣсъ и дрова, 5 верстахъ. Означенная дача оцѣнена въ 1776 руб. с. Желающіе купить имѣніе это, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 1.

№ 6912. 3

* * *

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что въ Присутствіи его назначенъ 18. Января 1864 года торгъ, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу, состоящагося въ 3. станѣ Себежскаго уѣзда, при имѣніи Василевщизнѣ помѣщика Владислава Лоссовскаго, дегтярнаго завода съ принадлежащими къ оному строеніями и землею: похатной 5 и подъ дровянымъ лѣсомъ 36 дес., оцѣненнаго по 10-лѣтней сложности годоваго дохода въ 3000 руб. Заводъ этотъ предположенъ къ продажѣ, на удовлетвореніе долговъ Лоссовскаго: помѣщику Валеріану фонъ Эртману 790 руб. 25½ коп., дворянкѣ Вознесенской 350 руб., купцу Ефиму Альбертову 175., Себежской Городской Думѣ, за содержаніе въ арендѣ дома 342 руб. 85 коп., казенныхъ, числящихся на имѣніи Василевщизнѣ поземельнаго и окладнаго сбора 91 руб. 88 коп. и ссуды, взятой разновременно, на продовольствіе крестьянъ 263 руб. 10 коп.

Желающіе участвовать въ торгахъ приглашаются въ Губернское Правленіе, гдѣ имъ предъявлены будутъ опись и бумаги, къ продажѣ относящіяся.

Нум. 8904. 3

* * *

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что по представленію Царскосельскаго Уѣзднаго Суда, на удовлетвореніе иска отставнаго Маіора Николая Кноринга по закладной въ 3000 руб. и неустоичной записи въ 300 р., будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ, заложенный домъ жены часовыхъ дѣлъ мастера Анны Андрѣевой Элебенъ, состоящій С. Петербургской губерніи, Царскосельскаго уѣзда, въ г. Павловскѣ, 2. части 2. квартала, по Госпитальной улицѣ и Песчаному переулку подъ № 10|89, домъ этотъ бревенчатый, на каменномъ фундаментѣ крытъ желѣзомъ, одна половина дома не совсѣмъ еще отстроена; при немъ флигель одноэтажный, сараи, конюшня и ледникъ, земли принадлежитъ 185 кв. саж., оцѣненъ 3200 руб. Продажа эта будетъ производиться въ срокъ торга 21. Января 1864 года съ переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С. Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся.

№ 9792. 3

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что во исполненіе указа Правительствующаго Сената, на удовлетвореніе долговъ Мичмана Князя Владиміра и сына его Коллежскаго Регистратора Князя Андрея Кейкуатовыхъ, какъ казенныхъ такъ и частныхъ, въ количествѣ 6130 руб. 20½ коп. с., будетъ вновь продаваться съ публичныхъ торговъ имѣніе Князя Андрея Кейкуатова, состоящее Орловской губерніи, Ливенскаго уѣзда, 2. стана, при селѣ Семеновскомъ, сельцѣ Княжемъ, заключающееся въ полевой распашной удобной землѣ всего 163 дес. Означенное имѣніе оцѣнено въ 4890 руб. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 21. Января будущаго 1864 года, съ узаконенною переторжкою чрезъ три дня, съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи С.-Петербургскаго Губернскаго Правленія, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. № 9758. 3

* * *

Der Baltische Domainenhof macht hierdurch bekannt, daß in Folge höherer Anordnung die auf den 22. und 26. November d. J. anberaumten Torge zur Verpachtung der Hoflage des Kronsgutes Candau nicht werden abgehalten werden.

Riga-Schloß, den 4. November 1863.

Nr. 17,092. 1

* * *

Псковская Казенная Палата объявляетъ, что по распоряженію Министра Финансовъ въ слѣдствіе невыгодности выданныхъ на прежнихъ торгахъ цѣнъ на хранящуюся въ Псковскихъ магазинахъ соль, назначены новые торги 10. и 14. числѣ Февраля 1864 года въ Присутствіи ея, на продажу соли оптомъ и раздробительно, смотря по средствамъ и силамъ каждаго, Старорусской 28,966 пуд. 34 фун. и Леденской 57,790 пуд. 4 фун.

Желающіе участвовать въ торгахъ должны подать лично или прислать запечатанныя объявленія съ представленіемъ обезпеченія на 10 часть количества предположеннаго къ покупкѣ, не позже 12 часовъ дня помянутыхъ числъ.

Отпускъ соли будетъ производиться по предъявленіи квитанцій Уѣзднаго Казначейства по количеству внесенныхъ въ казну денегъ, а купившему соль оптомъ предоставляется годовой срокъ на выборъ изъ магазина, со дня заключенія контракта; при торгахъ же могутъ быть допущены и другія возможныя условія для облегченія торговцевъ. Образцы соли и подробныя кондиціи можно видѣть въ Казенной Палатѣ съ 10 до 3 часовъ ежедневно кромѣ табельныхъ дней.

№ 8350. 1

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 19. Октября 1863 года, на удовлетвореніе долговъ Великолуцкой помѣщицы жены Маіора Софьи Ивановой Чернягиной, Ген.-Лейтенанту Сергѣю Николаеву Ивашенцову, по заемному письму въ 6000 руб. и Псковскому 3. гильдіи купцу Василью Гладкову, по заемному письму 460 руб., назначено въ продажу съ публичнаго торга въ Присутствіи сего Правленія, на срокъ 29. Января 1864 года въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Чернягиной недвижимое имѣніе, состоящее Псковской губерніи, Великолуцкаго уѣзда, 3. стана, въ сельцѣ Андрошковѣ, заключающееся въ 700 дес. земли и строеніи. Земли при сельцѣ Андрошковѣ подъ поселеніемъ, огородами, гуменниками и коноплянниками, обмежеванной одною окружною межею 5 д., пахатной 130 д. сѣннаго покосу чистаго 163 д., подъ селеніемъ 18 д. 1296 с., пустырей 23 д. 2168 с., сѣннаго покосу съ кустарникомъ 124 д. лѣсу 126 дес. 1273 саж., заросшаго мелкимъ лѣсомъ 45 дес. 1100 саж., подъ болотомъ 27 дес. 2386 саж., подъ дорогами 9 дес. 1700 саж., подъ озерами, прудами, рѣчками и ручьями 26 дес., а всего 700 дес. 323 саж. Въ сельцѣ Андрошковѣ господскій деревянный одно-этажный на каменномъ фундаментѣ домъ, дегтярный каменный заводъ, деревянная вѣтреная мельница объ одномъ поставѣ и разная постройка; два фруктовыхъ сада, овощный огородъ. Скота: лошадей 10, коровъ 50, телятъ 10, овецъ 8, хлѣба посѣяно: ржи 25 четвертей, овса 50 четвертей, жита 9 четвертей, гороху 1 четверть. Имѣніе это находится отъ г. Великихъ Лукъ въ 67 и большой С. Петербургской дороги въ 2½ верстахъ. Сбытъ произведеній бываетъ въ г. Холмъ сухимъ путемъ. Имѣніе это обработывается наемными работниками и за исключеніемъ ка-

питала на наемъ и содержаніе оныхъ, можетъ приносить въ годъ дохода до 2100 руб. сер., а потому и оцѣнено въ 21,000 руб. с. Желающіе купить имѣніе это, могутъ разсматривать бумаги, относящіяся до настоящей публикаціи и продажи, во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 1. № 7031. 2

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго состоявшемуся 16. Октября 1863 г., на удовлетвореніе долговъ Порховскаго помѣщика Петра Платонова Беклешова, Княгини Екатеринѣ Александровой Вачнадзе по заемному письму 5000 руб. и Порховской помѣщицѣ Елисаветѣ Александровой Ладыженской по заемному письму 3220 руб. с., назначено въ продажу съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 28. Января 1864 года въ 11 часовъ утра, съ переторжкою чрезъ три дня, принадлежащее Беклешеву имѣніе, состоящее Псковской губерніи, Порховскаго уѣзда, при деревнѣ Мартышовѣ, заключающееся въ участкѣ строеваго разнороднаго еловаго, березоваго, осиноваго и части сосноваго лѣса, примѣрно 200 десятинъ; участокъ этотъ отдѣляется съ сѣверо-востока пашней временно-обязанныхъ крестьянъ Г. Беклешова, деревни Мартышова, съ запада — Псковской границей, съ юга — на половину землею дер. Мачкова временно - обязанныхъ крестьянъ Г. Редихина, а другой частью съ юга къ востоку пашней и сѣнокосомъ дер. Волкова временно - обязанныхъ крестьянъ Г. Беклешова. Участокъ этотъ неотмежеванъ отдѣльно и находится въ числѣ прочей земли Г. Беклешова, въ количествѣ 619 дес., изъ коей поступило въ надѣлъ временно-обязаннымъ крестьянамъ Г. Беклешова, деревень: Мартышевой и Волковой на 42 души, душеваго надѣла 210 дес., а остальная за тѣмъ земля подъ лѣсомъ и другими угодьями, въ томъ числѣ и описанный участокъ строеваго лѣса, остался и находится въ общемъ владѣніи Г. Беклешова съ прочею прописанною землею. Количество означеннаго участка показано примѣрно изъ распросовъ временно-обязанныхъ крестьянъ Г. Беклешова и постороннихъ. Если лѣсъ этотъ 200 дес. продать на срубъ безъ земли, то можно получить за десятину по 50 руб. с., если же продать лѣсъ съ землею, то можно получить за десятину по 55 руб. с., а потому участокъ этотъ и оцѣненъ въ 11,000 руб. сер. Желающіе купить имѣніе это, могутъ разсматривать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Псковскаго Губернскаго Правленія. 1.

Нум. 7000. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt. damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Berk Schliomowitsch Mäs, Alexandra Leonidowa Erich, Friedrich Simon Hauck, Iwan Grigorjew Sokolow, Stepan Jegorow Usatschew, Johann Georg Beckmann, Dmitri Pawlow Leontjew, Wilhelm Hugo Sperling, Michail Nicolajew Wäsmitinow, Beile Chatzkeliowa Rosenberg, Peter Reinthal, Karoline Sophia Reps geb. Sprink, Filip Petrow, Iwan Krüger, Iwan Alexandrow Lipinsky, Marfa Semenowa General, Awdokim Timofejew, Appolon Sawitzky, Michaila Leopolsha Weischwil, Fedor Kornausky, Anna Pawlowa geb. Osoling, Maria Louise Lahze, Jewlampy Kalinin Golubow,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 42 der Smolenskischen, Nr. 42 der Minskischen, Nr. 40 und 42 der Chersonschen, Nr. 42 der Kasanschen, Nr. 29 der Astrachanschen, Nr. 43 der Twerschen Gouvernements-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen; 2) ein besonderer Publications-Artikel der Kownoschen Gouvernements-Regierung und 3) ein besonderer Publications-Artikel der Minskischen Gouvernements-Regierung das Vermögen mehrer politischer Verbrecher betreffend.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: **H. v. Stein.**